

# I.

## Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes " Waldsee Rieden " für das Haushaltsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Waldsee Rieden hat aufgrund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im *Ergebnishaushalt*

der Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	70.042,00 Euro
der Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	<u>102.085,00 Euro</u>
(Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	- 31.310,00 Euro

#### 2. im *Finanzhaushalt*

<b>Saldo</b> der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die <b>Einzahlungen</b> aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die <b>Auszahlungen</b> aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 5 Umlage

Die **Verbandsumlage** wird gem. § 9 der Verbandsordnung auf 25.000,00 € festgelegt.

Davon entfallen auf

- den Landkreis Mayen-Koblenz (40%)	10.000,00 €
- die Verbandsgemeinde Mendig (20%)	5.000,00 €
- die Ortsgemeinde Rieden (20%)	5.000,00 €
- den Zweckverband Rhein-Mosel-Eifel-Touristik (20%)	5.000,00 €

Die Verbandsumlage ist zum **01.07.2025** fällig.

## § 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals laut Rechnungsergebnis zum 31.12.2022	50.120,48 €
Stand des Eigenkapitals laut Rechnungsergebnis vom zum 31.12.2023	53.015,81 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 (kalkuliert)	55.215,81 €

## II.

Diese Satzung wurde am 19.11.2024 und ergänzend am 18.12.2024 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.12.2024, Az.:17 06 / ZV Waldsee Rieden/ 21 a, mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen (§§ 5 und 7 Abs.1 Ziffer 8 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GemO).

## III.

### Ausfertigungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des „Zweckverbandes Waldsee Rieden“ wurde am 14.11.2024 vom damaligen Verbandsvorsteher, Dr. Alexander Saftig ausgefertigt. Die vom Verbandsvorsteher am 14.11.2024 unterzeichnete Satzung stimmt mit dem Willen der Verbandsversammlung überein und das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für Satzungen wurde eingehalten.

Koblenz, den 23.06.2026

gez.  
Marko Boos  
Verbandsvorsteher  
Zweckverband „Waldsee Rieden“

## IV.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausführung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 S. 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der nach der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Waldsee Rieden für das Haushaltsjahr 2025 liegt nach § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 03.07.2026 bis einschließlich 13.07.2026, während den Dienststunden – montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Bürgerbüro (Erdgeschoss) öffentlich aus.

Koblenz, den 23.06.2026

gez.

Marko Boos

Verbandsvorsteher

Zweckverband „Waldsee Rieden“